

III.

1. Gemeindeordnung

in der Fassung vom 15. Juni 1925 (GBl. S. 136).

§ 104.

(1) Die Besoldung und die Ruhestandsbezüge der berufsmäßigen² Gemeinderatsmitglieder und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen regeln sich nach den für die berufsmäßigen Gemeindebeamten erlassenen Vorschriften.

§ 117.

(1) Die Dienstbezüge der berufsmäßigen² Gemeindebeamten regelt ein besonderes Gesetz.

(2) § 56 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für die Gemeindebeamten³.

1. Verhältnis des GemB Besoldgsges. zur GemOrdg. Wenn die Gemeindeordnung die Regelung der Dienstbezüge (einschl. der Ruhestandsbezüge) der Gemeindebeamten einem besonderen Gesetze überläßt, so ist damit nicht gesagt, daß die Bestimmungen der Gemeindeordnung auf dem Gebiete der Dienstbezüge überhaupt nicht in Betracht kämen. Dies gilt vielmehr nur insoweit, als das besondere Gesetz von der GemOrdg. abweichende Bestimmungen enthält. Im übrigen muß nach der GemOrdg. verfahren werden. So gehört die Regelung der Dienstbezüge der GemBeamten zu den eigenen Geschäften der Gemeinden i. Si. der GemOrdg. (GemREntsch. 25. 6. 27, Schmidt II 197). Wenn das GemB Besoldgsges. in § 2 lediglich bestimmt, daß „die Gemeinden“ Besoldungsvorschriften aufzustellen haben, so richtet sich das Zustandekommen der Besoldungsvorschriften, soweit besondere Bestimmungen hierfür nicht getroffen sind, nach der GemOrdg. Insbesondere steht die Beschlußfassung über die BesVorschr. den Gemeindeverordneten zu (GemO. § 34 [1]), die hierbei, da durch ihren Erlaß immer der Haushaltsplan berührt wird, der Zustimmung des körperschaftlichen Gemeinderats bedürfen (§ 34 [2]). (Die Gemeindekammer ist übrigens — m. E. irrtüml. — davon ausgegangen, daß die BesVorschr. trotz mehrfacher Besonderheiten im Genehmigungs- und Anfechtungsverfahren Ortsgesetze im Sinne der GemOrdg. seien, so daß sich auch danach die Mitzuständigkeit des körperschaftlichen Gemeinderats ergibt; GemREntsch. 23. 6. 28, Schmidt II 198). Im Falle der Nichteinigung zwischen beiden Körperschaften sind die Bestimmungen über